

ANNE-CHRISTIN MITTWOCH

Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
107*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

107



Anne-Christin Mittwoch

Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht

Mohr Siebeck

Anne-Christin Mittwoch, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften in Passau; 2006 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG München; 2008 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2012 Promotion (HU Berlin); 2020 Habilitation (Marburg); seit 2021 Professorin für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Halle-Wittenberg.
orcid.org/0000-0002-0465-3397

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 468131933.

ISBN 978-3-16-161069-1 / eISBN 978-3-16-161070-7
DOI 10.1628/978-3-16-161070-7

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480
(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Kilian und Camille

„Alles ist Wechselwirkung“

Alexander von Humboldt, 1804

Vorwort

Die Thematik dieser Arbeit liegt mir sehr am Herzen und es erfreut mich besonders, dass die Nachhaltigkeit heute im Wirtschaftsrecht und sogar im Gesellschaftsrecht – dies zeigt der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence vom 23.2.2022 – angekommen ist. Dies war anders, als ich vor einigen Jahren die Arbeit an dieser Monografie aufgenommen habe. Und so verstehe ich ihre Veröffentlichung nicht als Schlusspunkt oder Ziel eines Weges, sondern umgekehrt als Anfang und Grundlage, sich dem Thema der Nachhaltigkeit im Unternehmensrecht von nun an noch intensiver zu widmen. Zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben sich inzwischen auf diesen Weg gemacht, denn was immer die Zukunft bringen wird, Business as usual ist angesichts der drängenden Fragen unserer Zeit keine Option mehr.

Die Arbeit wurde im Dezember 2020 von der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden im Zuge ihrer Überarbeitung und Aktualisierung bis Februar 2022 berücksichtigt.

Für die Unterstützung bei der Arbeit an dieser Schrift schulde ich einer Vielzahl von Personen aufrichtigen Dank. Allen voran ist hier mein Lehrer, Herr *Prof. Dr. Florian Möslein*, zu nennen. Er hat sich für die Thematik der Nachhaltigkeit begeistern lassen, mich ermutigt, wenn es nötig war, mir zeitliche Freiräume geschaffen, wann immer ich sie brauchte, und stets ein offenes Ohr gehabt, wenn es um rechtliche, organisatorische oder gar persönliche Fragen ging. Dafür danke ich ihm von ganzem Herzen. Ferner danke ich Herrn *Prof. Dr. Michael Kling*, der mir mit Rat und Tat zur Seite stand und letztlich auch das Zweitgutachten in bemerkenswerter Geschwindigkeit erstellt hat.

Sodann müssen die vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im In- und Ausland erwähnt werden, deren Hinweise für mich von unschätzbarem Wert für das Verständnis anderer Rechtsordnungen waren und die im Wege unzähliger Diskussionen diese Arbeit ungemein bereichert haben. Besonderen Dank schulde ich hier meiner Mentorin und guten Freundin Frau *Prof. Dr. Beate Sjøffell*, Universität Oslo, von der ich viel lernen durfte und die stets meinen Blick für die internationale Dimension der Nachhaltigkeit sowie die rechtsvergleichende Perspektive auf das Thema geschärft hat. An dieser Stelle danke ich ebenso den Wissenschaftlerinnen des Netzwerks Daughters of Themis –

International Network of Female Business Scholars. Zudem bedanke ich mich bei Frau *PD Dr. Johanna Crohn-Gestefeld*, Bucerius Law School, Herrn *Dr. Jan-Erik Schirmer*, Humboldt-Universität zu Berlin und Frau *Dr. Anne-Marie Weber-Elżanowska*, Universität Warschau. Außerdem danke ich Herrn *Prof. Dr. Christoph Schneider*, Humboldt-Universität zu Berlin, für die Motivation, die Interdisziplinarität der Nachhaltigkeit im Humboldt'schen Sinne im Blick zu behalten.

Dass die Arbeit in dieser Form veröffentlicht werden kann, verdanke ich wiederum dem Beistand Dritter. So danke ich den Herausgebern der Schriftenreihe für die Aufnahme der Arbeit. Ferner bedanke ich mich bei Frau *Dr. Julia Scherpe-Blessing* und Herrn *Tobias Weiß* vom Verlag Mohr Siebeck für ihre große Hilfe und Geduld. Mein Dank gilt ebenso der DFG für die großzügige Förderung der Drucklegung. Über die Auszeichnung der Arbeit mit dem Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung habe ich mich gefreut.

Freilich danke ich auch herzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Unterstützung bei der Durchsicht der Druckfahnen, namentlich Herrn *Leonard Elste*, Herrn *Felix Harnisch*, Herrn *Bruno Trommer* und Frau *Leah Wetenkamp*.

Eine ganz besondere Person hat einen wesentlichen Anteil daran, dass diese Arbeit rechtzeitig einen Abschluss gefunden hat: Liebste *Katharina Michel*, ich danke Dir von Herzen für Dein sorgfältiges und geschwindes Lektorat, vor allem aber für Deine fortwährende Unterstützung und Freundschaft seit nunmehr über 25 Jahren.

Die Unterstützung durch meine Familie, vor allem aber durch meinen Mann, Herrn *Kilian Teichgräber-Mittwoch*, und meine Tochter, *Camille Mittwoch*, lässt sich nicht in Worte fassen. Ihnen beiden ist dieses Buch in tiefer Dankbarkeit und Liebe gewidmet.

Anne-Christin Mittwoch

Berlin, im Juli 2022

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
Teil 1: Definitionsebenen und Implikationen der Nachhaltigkeit	11
Kapitel 1: Nachhaltigkeit als interdisziplinäres Prinzip internationaler Prägung	15
Kapitel 2: Nachhaltigkeit als ökonomisches Prinzip	40
Kapitel 3: Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip im Mehrebenensystem	57
Teil 2: Unternehmensrecht als Hindernis und Förderer von Nachhaltigkeit	109
Kapitel 4: Die Verbindung von Unternehmensrecht und Nachhaltigkeit	113
Kapitel 5: Unternehmensrechtliche Hindernisse für Nachhaltigkeit	121
Kapitel 6: Unternehmensrechtliche Förderung von Nachhaltigkeit	149
Kapitel 7: Ergebnisse des zweiten Teils	273
Teil 3: Unternehmensrechtliche Kernkonzepte im Lichte der Nachhaltigkeit	285
Kapitel 8: Ausgangspunkt und Untersuchungsgegenstand	287
Kapitel 9: Gemeinwohlbindung der Aktiengesellschaft	296
Kapitel 10: Das Unternehmensinteresse	330
Kapitel 11: Das Wesen der Gesellschaft als Rechtsperson	362
Kapitel 12: Ergebnisse und Schlussbetrachtung	373
Literaturverzeichnis	383
Stichwortverzeichnis	427

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht	1
B. Gang der Untersuchung	7
C. Methode der Untersuchung	8
<i>Teil 1: Definitionsebenen und Implikationen der Nachhaltigkeit</i>	11
Kapitel 1: Nachhaltigkeit als interdisziplinäres Prinzip internationaler Prägung	15
A. Ausgangspunkt Umweltschutz	16
B. Begriffsprägung durch den Brundtland-Bericht	17
C. Begriffskonkretisierung durch den Erdgipfel von Rio und Folgegipfel	20
D. Begriffskonsolidierung durch Milleniumsgipfel und Agenda 2030 . .	23
I. Milleniumsgipfel und Millenium Development Goals	23
II. Agenda 2030 und Sustainable Development Goals	25
E. Zentrale Wesensmerkmale des Nachhaltigkeitskonzepts	28
I. Die fünf Dimensionen des Nachhaltigkeitsbegriffs	28
1. Dreisäulenmodell vs. raumzeitlicher Ansatz	29
2. Das Problem der Gewichtung	31
3. Das Problem der Operabilität	32
II. Das Konzept der planetaren Grenzen (Planetary Boundaries) . .	34
1. Planetare Grenzen	34
2. Soziales Fundament	37
III. Definition der Nachhaltigkeit	38

Kapitel 2: Nachhaltigkeit als ökonomisches Prinzip	40
A. Historischer ressourcenökonomischer Ansatz in der Forstwirtschaft	41
B. Zwischen neoklassischer Umweltökonomie und ökologischer Ökonomie	43
I. Neoklassische Umweltökonomie	44
II. Ökologische Ökonomie (Ecological Economics)	46
C. Nachhaltige Ökonomie: Green Growth vs. Degrowth	49
I. Green Growth und Entkopplung	49
II. Degrowth und stationäre Wirtschaft	52
D. Schlussfolgerungen aus unternehmerischer Perspektive	53
 Kapitel 3: Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip im Mehrebenensystem	 57
A. Nachhaltigkeit im Recht: Begriff und Anwendung	58
I. Nachhaltigkeit als Rechtsbegriff	59
II. Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit	61
III. Nachhaltigkeit und Gemeinwohl	64
B. Nachhaltigkeit im Völkerrecht	66
I. Entwicklung der Nachhaltigkeit im Völkerrecht	66
II. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater Unternehmen	69
C. Nachhaltigkeit im Unionsrecht	71
I. Primärrecht	73
1. Unionszielbestimmung, Art. 3 Abs. 3, 5 EUV	73
2. Umweltschutz gem. Art. 11 AEUV	75
3. Umweltschutz gem. Art. 37 GRCh	76
II. Sekundärrecht	77
1. Dominanz des Europäischen Umweltrechts	77
2. Punktuelle Begriffsbildung im Unternehmensrecht	79
III. Zusammenfassung	83
D. Nachhaltigkeit im nationalen Recht	83
I. Verfassungsrechtliche Ebene	85
1. Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Art. 20a GG	87
2. Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG	91
3. Begrenzung der Staatsverschuldung, Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG	93
4. Reformperspektiven und Kritik	95
5. Zusammenfassung	97
II. Einfach-gesetzliche Ebene	99
1. Öffentliches Recht: Insbesondere Verwaltungsrecht	99
2. Privatrecht	102

3. Annäherung beider Rechtsgebiete im Unternehmensrecht . . .	103
E. Zusammenfassung und Bewertung der Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip im Mehrebenensystem	104

<i>Teil 2: Unternehmensrecht als Hindernis und Förderer von Nachhaltigkeit</i>	109
--	-----

Kapitel 4: Die Verbindung von Unternehmensrecht und Nachhaltigkeit	113
---	-----

A. Nachhaltigkeit und unternehmerisches Wirken	114
B. Gesellschafts-, Unternehmensrecht und Corporate Governance . . .	116
I. Gesellschafts- und Unternehmensrecht	116
II. Bedeutung der Corporate Governance Diskussion	118

Kapitel 5: Unternehmensrechtliche Hindernisse für Nachhaltigkeit	121
---	-----

A. Das Shareholder Value Modell	123
I. Historische Entwicklung	125
II. Ökonomische Grundannahmen	128
B. Kritik und Alternativmodelle	131
I. Kritik an den Grundannahmen	132
II. Alternativmodelle	134
1. Stakeholder Value System	134
2. Enlightened Shareholder Value	136
III. Bewertung und rechtliche Würdigung	138
1. Relative Neutralität des Unternehmensrechts	138
a) US-amerikanisches Gesellschaftsrecht	139
b) Deutsches Gesellschaftsrecht	142
2. Bewertung aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung	145

Kapitel 6: Unternehmensrechtliche Förderung von Nachhaltigkeit	149
---	-----

A. Nachhaltigkeit und Vorstandsvergütung	150
I. Hintergrund und Bedeutung	151
II. Die Regelung auf Grundlage des VorstAG	153
1. § 87 Abs. 1 S.2 AktG und Parallelregelungen	153
2. Nachhaltigkeit vs. Langfristigkeit	155
a) Nur zeitliche Bedeutung des Nachhaltigkeitsbegriffs	155
b) Auch inhaltliche Komponenten des Nachhaltigkeitsbegriffs	156

III. Die Neuregelung auf Grundlage des ARUG II	158
1. Streitentscheid durch den Gesetzgeber	159
2. Neuregelung der Vergütungspolitik	160
IV. Bewertung	162
B. Corporate Social Responsibility (CSR)	163
I. Begriff und Bedeutung der CSR	164
II. Rechtlicher Rahmen der CSR im Mehrebenensystem	166
1. Internationale Standards	167
a) Vereinte Nationen (UN)	167
aa) UN Global Compact	168
bb) UN Guiding Principles on Business and Human Rights	170
cc) Weitere Entwicklungen und nationale Umsetzung . . .	173
b) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
und Entwicklung (OECD)	174
c) Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	176
d) Internationale Organisation für Normung (ISO)	177
e) Zusammenfassung	179
2. Europäische Union	180
a) Entwicklung des regulatorischen Rahmens	180
b) Von der nichtfinanziellen Berichterstattung...	181
c) ...Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	184
3. Nationaler Rechtsrahmen	185
a) Umsetzung der Richtlinie über nichtfinanzielle	
Berichterstattung	186
b) Bewertung aus unternehmensrechtlicher Sicht	188
III. Bewertung im Lichte der Nachhaltigkeit	189
C. Sustainable Finance – nachhaltige Geldanlagen	192
I. Der Markt für nachhaltige Geldanlagen	195
1. Vorläufer und Entwicklung nachhaltiger Geldanlagen	196
2. Definitionsversuche	198
3. Die verschiedenen Anlagestrategien	200
II. Kernfragen rechtlicher Regulierung	202
1. Begrifflichkeit	202
2. Bewertung	204
3. Systemimmanente Herausforderungen	206
III. Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums	208
1. Vorarbeiten: Abschlussbericht der Expertengruppe	209
2. Der Aktionsplan und Verordnungsvorschläge 2018	210
a) Nachhaltigkeitsbegriff: EU-Taxonomie für nachhaltige	
Tätigkeiten	212
aa) Ökologischer Schwerpunkt	213
bb) Wirtschaftstätigkeiten als Bezugspunkt	216

b) Begutachtung von Finanzprodukten	217
aa) Zertifizierung	217
bb) Benchmarks	219
cc) Marktanalysen und Ratings	220
c) Finanzintermediäre	220
aa) Finanzberatung	221
bb) Institutionelle Anleger und Vermögensberater	224
cc) Banken und Versicherungsgesellschaften	226
d) Unternehmen	228
aa) Offenlegungsregeln	228
(1) Überarbeitung des Rechnungslegungs-Acquis	229
(2) Internationale Rechnungslegungsstandards	232
bb) Unternehmensführung	233
IV. Bewertung der EU-Strategie	234
1. Perspektive der Nachhaltigkeitswissenschaften	235
2. Finanzökonomische Perspektive	237
3. Unternehmensrechtliche Perspektive	239
D. Nachhaltigkeit und Gemeinwohl: Soziales Unternehmertum	240
I. Bedeutung der Sozialunternehmen	242
1. Begriffsbestimmung	242
2. Gemeinwohl versus Nachhaltigkeit	244
II. Entwicklung der Regulierung von Sozialunternehmen	245
1. Entwicklung in den USA: Benefit Corporation und Certified B Corp	246
a) Zertifizierung	246
b) Eigene Rechtsform: Benefit Corporation	249
2. Entwicklung in der Europäischen Union	251
3. Entwicklungen in Deutschland: Die GmbH in „Verantwortungseigentum“	254
a) Eckpunkte des Gesetzesentwurfs für eine GmbHgV	256
b) Kritik	257
b) Bewertung vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit	258
III. Regulierungsfragen	260
1. Notwendigkeit eines Rechtsrahmens	261
2. Ausgestaltung des Rechtsrahmens	263
a) Spezifikation der Geschäftsleiterpflichten	265
b) Personelle Struktur des Leitungsorgans	267
c) Durchsetzung und Haftung	269
IV. Bewertung der Rolle der Sozialunternehmen für die nachhaltige Entwicklung	271

Kapitel 7: Ergebnisse des zweiten Teils	273
A. Zusammenfassung und Bewertung	273
B. Gemeinsame Regulierungsfragen	274
I. Verschränkung von Markt und Regulierung (Regelungstechnik)	275
II. Verschränkung von Staat und Privatunternehmen/Wohlfahrt (Regelungsadressaten/Akteure)	277
III. Verschränkung von Nachhaltigkeit und Gemeinwohl (Regelungsziel)	280
 <i>Teil 3: Unternehmensrechtliche Kernkonzepte im Lichte der Nachhaltigkeit</i>	 285
 Kapitel 8: Ausgangspunkt und Untersuchungsgegenstand	 287
A. Unternehmensrechtliche Kernkonzepte	287
B. Aktienrecht als unternehmensrechtlicher Bezugspunkt	289
C. Nationale Diskussion im internationalen Kontext	291
D. Deutsches Gesellschaftsrecht als pluralistisches System	291
I. Zwischen Shareholder- und Stakeholder-Ansatz	292
II. Die Insuffizienz der Dichotomie	295
 Kapitel 9: Gemeinwohlbindung der Aktiengesellschaft	 296
A. Vom Oktroi- zum Normativsystem: Ablösung von staatlicher Kontrolle	298
I. Konstitutive Gemeinwohlverpflichtung im Oktroisystem	299
II. Konzessionssystem	301
III. System der Normativbestimmungen	303
B. Rathenau und das „Unternehmen an sich“	305
I. Rathenaus Betrachtung des Aktienwesens von 1917	306
II. Die Lehre vom Unternehmen an sich	307
1. Zentrale Grundannahmen	308
2. Bewertung aus heutiger Sicht	310
III. Weitere Auswirkungen der Lehre vom Unternehmen an sich bis 1937	311
C. Gemeinwohlformel des Aktiengesetzes von 1937	313
D. Aktienrechtsnovelle 1965	315
E. Weitere Entwicklungen	317
I. Unternehmensrechtliche Reformdiskussion	318
II. Was bleibt vom Gemeinwohl? Sozialbindung der AG und Reformvorschläge	320
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	321

2. Jüngere Reformbestrebungen	324
F. Zusammenfassung und Bewertung	
mit Blick auf die Nachhaltigkeit	325
I. Disparate Beweggründe aktienrechtlicher Gemeinwohlbindung	325
II. Bedeutung für den Nachhaltigkeitsdiskurs	327
 Kapitel 10: Das Unternehmensinteresse	 330
A. Historischer Ausgangspunkt	
und Verhältnis zum Gemeinwahldiskurs	331
I. Rathenau als Ausgangspunkt der Diskussion	332
II. Erweiterte Mitbestimmung als Katalysator	333
B. Inhaltliche Konkretisierung	335
I. Das Interesse des Unternehmens als Sozialverband	336
II. Prozedurale Bestimmung des Unternehmensinteresses	337
III. Die Bedeutung von Leitprinzipien: Monismus vs. Pluralismus . .	338
1. Rentabilitätsgrundsatz und nichtfinanzielle Interessen	338
2. Maßgeblichkeit konkreter Unternehmensziele	340
III. Gesellschafts- und Unternehmensinteresse	342
C. Jüngere Entwicklungen	343
I. Erstarren des Shareholder Value Gedankens	344
1. US-amerikanische Einflüsse	344
2. Kapitalmarktorientierung des Aktienrechts	346
II. Resilienz des Unternehmensinteresses	347
1. Judikatur	348
2. Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)	350
3. Aktuelle Entwicklungen und Reformvorschläge	353
D. Zusammenfassung und Bewertung im Lichte der Nachhaltigkeit . . .	357
I. Zusammenfassung	357
II. Bedeutung für den Nachhaltigkeitsdiskurs	358
 Kapitel 11: Das Wesen der Gesellschaft als Rechtsperson	 362
A. Fiktions- oder Konzessionstheorien	364
B. Vertragstheorien	366
C. Realitäts- bzw. Verbandstheorien	369
D. Bewertung im Lichte der Nachhaltigkeit	371
 Kapitel 12: Ergebnisse und Schlussbetrachtung	 373
 Literaturverzeichnis	 383
Stichwortverzeichnis	427

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere/r Ansicht/Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft
AIF	Alternative Investment Funds/Alternative Investmentfonds
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive/ Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Am. Econ. Rev.	The American Economic Review
Am. U. Bus. L. Rev.	American University Business Law Review
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArchVR	Archiv für Völkerrecht
Art.	Artikel (Einzahl oder Mehrzahl, je nach Zusammenhang)
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-richtlinie
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BE	Begründungserwägung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

XX

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management
Bzw.	Beziehungsweise
Cal. Mgmt. Rev.	California Management Review
CEO	Chief Executive Officer/Hauptgeschäftsführer*in
Colum. J. L. & Soc. Probs.	Columbia Journal of Law and Social Problems
CRD	Capital Requirement Directive/Eigenkapitalrichtlinie
CSD	Commission on Sustainable Development
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DCGK	Deutsche Corporate Governance Kodex
ders.	derselbe
dies.	Dieselbe/n
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
Duke J. Comp. & Int'l. L.	Duke Journal of Comparative and International Law
DVBbl	Deutsches Verwaltungsblatt
EaSI	EU-Programm für soziale Beschäftigung und soziale Innovation
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
EBOR	European Business Organization Law Review
Ecol. Econ.	Ecological Economics
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group/ Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung
EG	Europäische Gemeinschaft
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority/Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
EMCA	European Model Company Act
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erg.	Ergebnis

ESG	Environment Social Governance (nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche eines Unternehmens)
ESMA	European Securities and Markets Authority/Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESUS	Entreprise solidaire d'utilité sociale
EU	Europäische Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
EuGRZ	Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift
Eur. Company & Fin. L. Rev.	European Company and Financial Law Review
Eurosif	European Sustainable Investment Forum
EuSEF	European Social-Entrepreneurship Funds/Europäische Fonds für soziales Unternehmertum
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
et al.	Et alii/und andere
f./ff.	folgende/auf der/n nächste/n Seite/n
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote/n
FNG	Forum Nachhaltige Geldanlagen
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GECES	Commission Expert Group on the Social Economy and Social enterprises/Expertengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum
Gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHgV	Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen
GRCha	Grundrechtecharta
GRI	Global Reporting Initiative
GSIA	Global Sustainable Investment Alliance
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Harv. Bus. L. Rev.	Harvard Business Law Review
Hastings Bus. L. J.	Hastings Business Law Journal
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	EU High-Level Group on Sustainable Finance
Hrsg.	Herausgeber/in
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board

IDD	Insurance Distribution Directive/Versicherungsvertriebsrichtlinie
IGH	Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIRC	International Integrated Reporting Committee
IJGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
ILO	International Labour Organization/Internationale Arbeitsorganisation
IORP	Institutions for occupational retirement provision
IR	Integrated Reporting
i.R.v.	im Rahmen von
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
i.S.d.	im Sinne des/r
ISO	International Organization for Standardization/ Internationale Organisation für Normung
i.S.v.	im Sinne von
IUCN	International Union for Conservation of Nature
i.V.m.	in Verbindung mit
JBl.	Juristische Blätter
J. Bus. Ethics	Journal of Business Ethics
J. Corp. L.	The Journal of Corporation Law
J. Pol. Econ.	Journal of Political Economy
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM/COM	Europäische Kommission
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KWG	Kreditwesengesetz
L. & Bus. Rev.	Law and Business Review
L. J.	Law Journal
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
L. Rev.	Law Review
Lit.	litera
MBCA	Model Business Corporation Act
MBCL	Model Benefit Corporation Legislation
MDAX	Midi-Cap-DAX
MDG	Millenium Development Goals

MiFID II	Markets in Financial Instruments Directive II/ Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MiFID DFR	MiFID Durchführungsrichtlinie
MitbestG m.w.N.	Mitbestimmungsgesetz mit weiteren Nachweisen
NAP	Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschen- rechte
NGO	Non-governmental Organization/Nichtregierungsorga- nisation
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKS	Nationale Kontaktstelle
No.	Number
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYSE	New York Stock Exchange
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Develop- ment/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OLG	Oberlandesgericht
Pepp. L. Rev.	Pepperdine Law Review
PrAktG	Preußischen Aktiengesetz
PRI	Principles for Responsible Investment/ Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren
PrEisenbahnG	Preußischen Eisenbahngesetzes
Q. J. Econ.	The Quaterly Journal of Economics
RabelsZ	Rabels Zeitschrift
Regent Univ. L. Rev. Rev.	Regent University Law Review Review
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer/n
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz (bei Normen); Seite (bei Quellenangaben)

XXIV

Abkürzungsverzeichnis

s.a.	siehe auch
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
SAC	Standards Advisory Council
SDAX	Small-Cap-DAX
SDG	Sustainable Development Goals
SE	Societas Europea
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz
Sog.	Sogenannte/r
SPE	Sozialdemokratische Partei Europas
SRI	Social Responsible Investment/ethisches Investment
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
SUP	Societas Unius Personae
Taxonomie-VO	Taxonomie-Verordnung
TecDAX	Deutsche Technologieindex
u.a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
U. Cin. L. Rev.	University of Cincinnati Law Review
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment
UNDP	United Nations Development Programme
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNGC	United Nations Global Compact
UNGP	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
UNWG	United Nations Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
US	United States/Vereinigte Staaten
U.S.C.	United States Code
USD	US Dollar
UTR	Umwelt und Technikrecht
v.	vom (bei Daten), von (bei Adelstiteln)
v.a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review

Va. L. Rev.	Virginia Law Review
Va. L. & Bus. Rev.	Virginia Law and Business Review
Vgl.	Vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VR	Verwaltungsrundschau
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Wash. L. Rev.	Washington Law Review
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
WCED	World Commission on Environment and Development
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
Wm. & Mary Bus. L. Rev.	William and Mary Business Law Review
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WWF	World Wide Fund for Nature
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZaÖrV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A. Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht

Unternehmen gehören zu den bedeutendsten Errungenschaften der Menschheit. Die Fähigkeit zur Fiktion, als deren Musterbeispiel sich die Erfindung des Unternehmens¹ als fingierte, in Gestalt der juristischen Person verfasste Kapitalgesellschaft nennen lässt, unterscheidet bereits den homo sapiens von den übrigen Hominiden.² Während das Rechtsinstitut des durchsetzbaren Vertrags wohl den innovativsten Beitrag des römischen Rechts für das heutige Privatrecht darstellt,³ ist die Entwicklung der Kapitalgesellschaft mit ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit und dem Institut der beschränkten Haftung nicht erst aufgrund ihrer Bedeutung für heutiges Wirtschaften eine durchaus vergleichbare Errungenschaft.⁴ Doch Unternehmen verursachen auch Schäden. Die neuere Historie des Unternehmens in Form der Kapitalgesellschaft, die prominent mit der Niederländischen und der Britischen Ostindien-Kompanie begann, verdeutlicht eindrucksvoll diesen Gegensatz:⁵ Während diese Handelsgesellschaften einen zentralen Beitrag zur wirtschaftlichen Blüte Englands und der Niederlande leisteten, so waren sie auch maßgebliche Verursacher der Hungersnot in Bengalen im Jahr 1770, einer Katastrophe, die rund zehn Millionen Todesopfer forderte.⁶ An dieser Janusköpfigkeit unternehmerischen Wirkens hat sich seitdem wenig geändert. Einerseits unverzichtbar für die wirtschaftliche, aber auch technische Entwicklung, Innovation und allgemeine Evolution der Menschheit, verursachen Unternehmen andererseits erhebliche wirtschaftliche und gesell-

¹ An dieser Stelle wird der Begriff des Unternehmens zunächst untechnisch gebraucht. Die Gleichstellung zwischen juristischer Person und Unternehmen ist freilich nach ganz überwiegender Ansicht in der Rechtswissenschaft abzulehnen, näher im dritten Teil der Arbeit, Kapitel 10 und 11.

² Das Beispiel der Erfindung von Unternehmen nutzt insoweit prominent *Harari*, *Sapiens. A Brief History of Humankind*, 2015, S. 24 ff.

³ *A. Watson*, *Law and History Review* 1984, 1, 2.

⁴ *Rajan/Zingales*, *Saving Capitalism from the Capitalists*, 2003, S. 5 f.; aktueller Überblick über die historische Entwicklung der Kapitalgesellschaft bei *Mayer*, *Prosperity: better business makes the greater good*, 2018, S. 63 ff.

⁵ Dazu unlängst *Mayer*, *Prosperity: better business makes the greater good*, 2018, S. 74 ff.

⁶ Näher *Damodaran*, *The East India Company, Famine and Ecological Conditions in Eighteenth-Century Bengal*, in: *Damodaran/Winterbottom/Lester* (Hrsg.), *The East India Company and the Natural World*, 2015, S. 80.

schaftliche Schäden zum Nachteil verschiedener Bevölkerungsgruppen und beeinträchtigen durch ihr Wirken auch ökologische Belange nachweislich oft so stark, dass sie aktuell etwa als Hauptverursacher des Klimawandels in die Kritik geraten sind.⁷

Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung gewinnen nicht zuletzt vor diesem Hintergrund zunehmend an Bedeutung auch im Unternehmensrecht.⁸ Die Thematik der Nachhaltigkeit ist jedoch stets Querschnittsmaterie, die aufgrund ihrer ökologischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Komponenten die verschiedensten Disziplinen von den Natur- bis zu den Wirtschaftswissenschaften betrifft.⁹ Aus der nach wie vor stark interdisziplinär geführten Diskussion haben sich seit nunmehr drei Jahrzehnten die Nachhaltigkeitswissenschaften (Sustainability Sciences) entwickeln können, die als eigene Disziplin zum wissenschaftlichen Diskurs in den verschiedenen Bereichen beitragen und dabei besonderes Augenmerk auf Interaktionen zwischen ökologischen und sozialen Systemen richten.¹⁰ Der Beitrag der Rechtswissenschaft zur nachhaltigen Entwicklung und deren wissenschaftlicher Durchdringung scheint demgegenüber – sieht man einmal von der öffentlich-rechtlichen Teildisziplin des Umweltrechts ab – bislang gering. Häufig finden sich rechtswissenschaftliche Beiträge zum Nachhaltigkeitsdiskurs zudem im Rahmen interdisziplinärer Untersuchungen.¹¹ Im Übrigen knüpfen Diskussionen zum Thema nachhaltiger Ent-

⁷ Dörr, Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020, S. 133, 134; Millon, CSR and Environmental Sustainability, in: Sjäffell/Richardson (Hrsg.), Company Law and Sustainability, 2015, S. 35.

⁸ Die Begriffe Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung werden zumeist und auch im Rahmen dieser Untersuchung synonym verwendet; in Deutschland ist eher der Begriff der Nachhaltigkeit verbreitet, während auf internationaler Ebene zumeist von *sustainable development* gesprochen wird, was ganz überwiegend mit nachhaltiger Entwicklung übersetzt wird, vgl. Michelsen/Adomßent, Nachhaltige Entwicklung: Hintergründe und Zusammenhänge, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, 2014, S. 3; Rübmkorf, Die Förderung nachhaltiger Entwicklung im deutschen Recht, in: ders. (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, 2018, S. 10; Sieben, NVwZ 2003, 1173, 1176.

⁹ Zur Bedeutung der Interdisziplinarität sowie der aus interdisziplinären Ansätzen entstandenen Nachhaltigkeitswissenschaften Michelsen/Adomßent, Nachhaltige Entwicklung: Hintergründe und Zusammenhänge, in: Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, 2014, S. 39ff.

¹⁰ Auf internationaler Ebene wurden die Sustainability Sciences bereits im Jahr 2001 auf der Amsterdamer Konferenz „Challenges of a Changing Earth“ durch den Internationalen Wissenschaftsrat und weitere, mit ihm verbundene, Wissenschaftsorganisationen eingeführt; das internationale Journal „Sustainability Sciences“ veröffentlicht seit Oktober 2006 einschlägige Beiträge; zu Begriff und Bedeutung vgl. näher Kates, Proc. Natl. Acad. Sci. USA 2011, 108(49), 19449–19450; Bettencourt/Kaur, Proc. Natl. Acad. Sci. USA 2011, 108(49), 19450–19545; aus deutscher Perspektive vgl. insbesondere das Lehrbuch von Heinrichs/Michelsen, Nachhaltigkeitswissenschaften, 2014; die Leuphana Universität Lüneburg bietet einen gleichnamigen Studiengang an; aus der Literatur vgl. zudem die Nachweise bei Rogall, Grundlagen einer nachhaltigen Wirtschaftslehre, 2. Aufl. 2015, S. 139.

¹¹ Heinrichs/Michelsen (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, 2014; Kabl (Hrsg.), Nach-

wicklung in der Rechtswissenschaft zumeist noch an spezifische Einzelnormen an, die den Begriff der Nachhaltigkeit jeweils aufgreifen. Weniger konzentrieren sie sich indes auf die Herausbildung eines allgemeinen Nachhaltigkeitsprinzips oder die Operabilität eines solchen Konzepts, welche insbesondere für die Rechtspraxis unverzichtbar ist.¹² Der Nachhaltigkeitsbegriff im Recht scheint daher je nach Rechtsgebiet sowie teilweise auch innerhalb eines Rechtsgebiets zu differieren.¹³

Gleichwohl wird in jüngerer Zeit die Verwendung des Nachhaltigkeitsbegriffs in Einzelnormen durch den Gesetzgeber zunehmend populärer, was die zunehmende Auseinandersetzung der Rechtsanwender und Rechtswissenschaft im Zusammenhang mit Begriff und Bedeutung der Nachhaltigkeit sowie den im Einzelnen gebotenen Rechtsfolgen der jeweiligen Normen in stärkerem Maße einfordert. Zu nennen sind insofern jedoch wieder insbesondere Normen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts, namentlich § 1 Abs. 5 BauGB, § 8 BNatSchG, §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 ROG, die nach wie vor den noch jungen juristischen Nachhaltigkeitsdiskurs beherrschen.¹⁴ Das Unternehmensrecht zeigt sich dem Begriff der Nachhaltigkeit gegenüber bislang weitgehend blind. Hervor sticht hier einzig die aktienrechtliche Regelung des § 87 Abs. 1 S. 2 AktG; die Norm richtet die Vergütungsstruktur börsennotierter Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung aus. Dennoch wurde eine Verbindung dieser Formulierung mit der internationalen Nachhaltigkeitsdebatte bis vor Kurzem ganz überwiegend strikt abgelehnt.¹⁵

Diesen Befund teilen die übrigen Ansatzpunkte juristischer Nachhaltigkeit: Die Begriffsinhalte der einzelnen Normen, die die Thematik aufzugreifen scheinen, decken sich typischerweise nicht oder höchstens zum Teil mit der international geprägten und durch die Nachhaltigkeitswissenschaften ausbuchstabilten Definition nachhaltiger Entwicklung. Die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der jeweiligen Nachhaltigkeitsbegriffe erfolgt zudem zumeist

haltigkeit als Verbundbegriff, 2008; *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit, 2017; jetzt aber *Rühmkorf* (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, 2018.

¹² Vgl. aber *Gebne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, 2011.

¹³ *Kahl*, ZLR 2017, 147, 148 sowie mit Blick auf das Energierecht *Gundel*, Nachhaltigkeit und Energieversorgung, in: *Kahl* (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 443, 445 ff.

¹⁴ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl. 2021, S. 75; *Rehbinder*, NVwZ 2002, 657; *Erbguth*, NVwZ 2000, 28; *Streinz*, Die Verwaltung 1998, 449, 465 ff.; *Knopp*, DVBl 2010, 929, 934 ff.; *Beaucamp*, Das Konzept einer Zukunftsfähigen Entwicklung im Recht, 2002, S. 79 ff.; *von Bubnoff*, Der Schutz zukünftiger Generationen im deutschen Umweltrecht, 2001, 81 ff.; *Gebne*, Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip, 2011, S. 179 ff. Im Zivilrecht findet sich der Begriff demgegenüber an wenigen Stellen, dies etwa in § 80 Abs. 1 BGB, betreffend die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung. Ausdrücklich anders aber etwa bei *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900.

¹⁵ Dazu eingehend im zweiten Teil der Arbeit, Kapitel 6 A.

ausschließlich unter konkretem Normbezug. Sie ist damit regelmäßig auf den Kontext der jeweiligen Regelung begrenzt und lässt insbesondere eine intra- oder gar interdisziplinäre Ausrichtung vermissen.¹⁶ Dies erfordert zwar zum Teil die nationale Auslegungsmethodik, umgekehrt hindert diese den Rechtsanwender aber nicht per se daran, den Bezug zur internationalen Begriffsbildung der Nachhaltigkeit oder zu anderen (Teil)Rechtsdisziplinen sowie den Nachhaltigkeitswissenschaften herzustellen.¹⁷ Dieses Vorgehen erschwert die Implementierung der Erkenntnisse der Nachhaltigkeitswissenschaften hinsichtlich Konzeption und Operabilität des Nachhaltigkeitsprinzips. All dies hindert die Beförderung nachhaltiger Entwicklung durch das Recht.

Bereits diese normtheoretische Entwicklung zeigt die Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Nachhaltigkeitsprinzip. Diese ist jedoch, zumal sie die nachhaltige Entwicklung als übergreifendes Konzept betrachtet, erst in ihren Anfängen begriffen und findet dabei weniger im Privatrecht als vielmehr im Öffentlichen Recht statt. Im Unternehmensrecht fehlt eine Auseinandersetzung hierzulande noch fast völlig.¹⁸ Dabei gebührt der Nachhaltigkeitsdebatte ein zentraler Platz auch in der Rechtswissenschaft; diese ist sogar zur Auseinandersetzung mit jener verpflichtet. Denn zum einen sind Rechtsnormen schon aus praktischen Gründen geeignet, Nachhaltigkeitsbelange zu hindern oder zu fördern. Zum anderen betrifft die Diskussion über Nachhaltigkeit letztlich die Gerechtigkeitsidee insgesamt, die sie zudem erweitert, indem sie die Frage nach der Gestaltung der Gesellschaft im zeitlichen Kontext stellt und gleichzeitig die global-grenzüberschreitende Gerechtigkeit in den Blick nimmt.¹⁹ Dieses Ziel ist hochgesteckt und gleichzeitig in höchstem Maß erstrebenswert. Seine Bedeutung und Dringlichkeit leuchtet angesichts aktueller globaler Entwicklungen wie dem Klimawandel oder den zum Teil merklich spürbaren Auswirkungen der Umweltverschmutzung immer stärker ein und es ist daher nur konsequent, dass auch aus juristischer Sicht Nachhaltigkeit als *Petitum* zu verstehen sein muss, das nicht nur Hemmnis, sondern vor allem auch Chance sein kann.

¹⁶ Ausdrücklich anders aber etwa bei *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900.

¹⁷ Eindrucksvoll beweist dies nun der Klima-Beschluss des BVerfG vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, der im Sachbericht auf zahlreiche Erkenntnisse verschiedener sachverständiger Gremien Bezug nimmt, vgl. dazu *Faßbender*, NJW 2021, 2085, 2086, mit weiteren Hinweisen auch zu einer „Expertifizierung“ des Verwaltungsrechts. Im Unternehmensrecht ist eine solche „Expertifizierung“ noch nicht zu konstatieren.

¹⁸ Erste Ansätze bei *Ekardt*, ZUR 2016, 463; jetzt auch *C. Schubert*, Das Unternehmensinteresse – Maßstab für die Organwalter der Aktiengesellschaft, 2020; *Fleischer*, AG 2017, 509, allerdings vor allem mit Blick auf den Ansatz der Corporate Social Responsibility, die nicht mit dem Konzept der Nachhaltigkeit gleichzusetzen ist; zur Corporate Social Responsibility aus deutscher Perspektive vgl. vor allem *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, 2017.

¹⁹ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl. 2021, S. 67.

Dies gilt in besonderem Maße für das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht: Forderungen nach mehr Nachhaltigkeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr und auf Kapitalmärkten sowie die Notwendigkeit nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen werden nicht erst seit Ausbruch der Finanzkrise immer drängender. Es überrascht, dass gerade in Deutschland noch kaum zu der Frage geforscht wird, inwieweit das Unternehmensrecht als Vehikel für nachhaltiges Wirtschaften fungieren kann. Hier besteht nicht nur deutliches Innovationspotenzial; das Recht mit seinen Ge- und Verboten sowie seiner Ermöglichungs- und Anreizfunktion kann und muss auch herangezogen werden, um den positiven Entwicklungen, die sich in Sachen Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung bereits deutlich auf den Märkten abzeichnen, einen Ordnungsrahmen zu geben und diese möglichst zu fördern. Umgekehrt kann das Recht Unternehmen, die insoweit bestehende Anforderungen außer Acht lassen, stärker disziplinieren als bisher. Gerade das Unternehmensrecht ist für beide Aspekte besonders geeignet, da es sich direkt an die Unternehmen als Hauptakteure auf Märkten richtet.

Ausgehend von einer Infragestellung einer reinen Shareholder Value-Orientierung rücken hier zunehmend die Interessen weiterer Stakeholder, etwa von Arbeitnehmern, Gläubigern und Kunden, ebenso wie Klima- und Umweltschutzbelange in den Fokus von Rechtswissenschaft und Regelgebern.²⁰ In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch auf Unionsebene werden Legislativmaßnahmen erörtert, um die Entwicklung eines nachhaltigen Unternehmertums zu fördern;²¹ in einigen Jurisdiktionen wurden entsprechende Instrumente kürzlich eingeführt.²² Zu den zentral diskutierten Konzepten gehören einerseits Instrumente, die im Grundsatz auf alle Unternehmen anwendbar sind, wie die Verrechtlichung der Unternehmerischen Verantwortung (Corporate Social Responsibility, kurz CSR) oder des sozial und ökologisch verantwortlichen Investierens (etwa Socially Responsible Investment, kurz SRI).²³

²⁰ Vgl. statt vieler *Sjåfell et al.*, Shareholder primacy: the main barrier to sustainable companies, in: Sjåfell/Richardson (Hrsg.), *Company Law and Sustainability*, 2015, S.79; *Stout*, The Shareholder Value Myth: How Putting Shareholders First Hurts Investors, Corporations and the Public, 2012.

²¹ Aus dem Kreis der zahlreichen Initiativen, die im Rahmen dieser Arbeit näher erörtert werden, sticht aktuell die Sustainable Corporate Governance Initiative der EU-Kommission hervor, die im Wege einer Richtlinie den Rechtsrahmen des europäischen Gesellschaftsrechts zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen zu verbessern sucht, vgl. näher https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Nachhaltige-Unternehmensfuehrung_de (zuletzt abgerufen am 1.12.2021).

²² Aus deutscher Perspektive ist hier insbesondere das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG) vom 16. Juli 2021 zu nennen, BGBl. I 2021, 2959; dazu näher *Strohn*, ZHR 185 (2021), 629.

²³ Mit Blick auf die Thematik eines nachhaltigen Investierens hat sich noch keine einheitliche Terminologie herausbilden können, vgl. dazu eingehend im zweiten Teil der Arbeit, Kapitel 6 C.

Andererseits rückt auch die rechtliche Förderung von Sozialunternehmen, die sich freiwillig auf das Nachhaltigkeitsziel verpflichten, etwa durch Einführung eines Zertifizierungssystems oder die Bereitstellung eigener Rechtsformen, zunehmend in den Fokus auch des deutschen Gesetzgebers.²⁴ Die aktuellen Entwicklungen werfen dabei eine Reihe oft ganz grundsätzlicher gesellschaftsrechtlicher und Corporate Governance bezogener Fragen auf, ohne sie jedoch zu beantworten. Nachhaltigkeitsbezogene oder -fördernde Rechtsregeln beschränken sich insoweit zumeist darauf, bloße Nebenbedingungen für ökonomisches Handeln zu setzen. Dadurch harren wichtige aktuelle Problemfelder, wie die Handlungspflichten von Geschäftsleitern, die Regulierung von Sozialunternehmen, die Förderung nachhaltiger Geldanlagen oder die effektive Überwachung und Durchsetzung unternehmerischer CSR-Aktivitäten, der Klärung; daneben sind ganz grundsätzliche gesellschaftsrechtliche Theorien, wie etwa Sinn und Zweck der Gesellschaft in Ansehung der Nachhaltigkeitspetita neu zu denken. Dieser Aufgabe widmet sich die Untersuchung.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass Ausgangspunkt und Zielsetzung der Arbeit zumindest aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive durchaus nicht selbstverständlich sind. Während interdisziplinär forschende Unternehmensrechtler, wie in neuerer Zeit etwa *Gunther Teubner*, immer wieder gefordert haben, dass ein „verantwortbarer Begriff des Unternehmensinteresses“, an dem ein Unternehmen sein Wirken ausrichten habe, auch gesamtgesellschaftliche Prozesse zu berücksichtigen habe und mit diesen in Wechselwirkung stehe,²⁵ hat der klassische Aktienrechtler hier oft gegenteilige Vorstellungen. So bemerkt *Wolfgang Zöllner* im Jahr 2003, dass die Forderung, Wirtschaftsorganisationen hätten über die Befriedigung der Konsumentenbedürfnisse hinaus auch einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Gesamtgesellschaft zu leisten, „wie von einem anderen Stern“ klinge und zu Recht „nicht die leiseste Chance breiterer Akzeptanz und sinnvoller Konkretisierung“ habe.²⁶

Die Akzeptanz für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspetita scheint sich jedoch inzwischen auch unter Unternehmensrechtlern verbreitet zu haben. Als eine Änderung der „Großwetterlage“ bezeichnet dies unlängst *Mathias Habersack* und verweist insoweit auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie für nichtfinanzielle Berichterstattung,²⁷ den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums²⁸ sowie auf eine zuneh-

²⁴ Dazu ebenfalls eingehend im zweiten Teil der Untersuchung, Kapitel 6 D.

²⁵ *Teubner*, ZHR 148 (1984), 470, 482 et passim.

²⁶ *Zöllner*, AG 2003, 1, 7.

²⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330/1 vom 15.11.2014.

²⁸ Aktionsplan der Kommission: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, KOM(2018) 97 final vom 18.3.2018.

mende Sensibilisierung der Konsumenten und Arbeitnehmer.²⁹ Auch seitens der Investoren und Unternehmen mehren sich jüngst prominente Beispiele eines solchen Bewusstseinswandels: Zum einen forderte *Larry Fink*, Gründer und CEO des weltweit größten unabhängigen Finanzverwalters Blackrock in einem vielbeachteten Schreiben an die Unternehmen, in die Blackrock investiert, von diesen die Verfolgung eines über das Ziel der Gewinnerzielung hinausgehenden Corporate Purpose.³⁰ Dieser „Corporate Purpose“ ist seitdem fester Bestandteil und „hot topic“ auch der rechtswissenschaftlichen Diskussion einer Sustainable Corporate Governance.³¹ Zum anderen ließ der „Business Roundtable“ eine Vereinigung von führenden Vorstandsvorsitzenden großer US-amerikanischer Unternehmen unlängst eine Abkehr vom Grundsatz der Shareholder Value Primacy verlautbaren und betont nunmehr stattdessen die Notwendigkeit einer Unternehmensführung im Interesse aller beteiligten Stakeholder.³² All dies belegt, dass es an der Zeit ist, eine breiter angelegte Untersuchung der Bedeutung nachhaltiger Entwicklung im Unternehmensrecht zu wagen.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung bewegt sich zunächst ganz klassisch vom Allgemeinen zum Besonderen. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass der oft noch immer als schillernd wahrgenommene Begriff der Nachhaltigkeit und seine verschiedenen Implikationen zunächst einer Präzisierung bedürfen, die sich im Sinne eines bestmöglichen Erkenntnisgewinns nicht auf das Unternehmensrecht beschränken kann. Ausgangspunkt ist daher zunächst die Klärung des Begriffs der Nachhaltigkeit als gesellschaftspolitisches und ökonomisches Konzept sowie seine allgemeinen rechtlichen Implikationen (Teil 1). Sodann spitzt sich der Fokus im zweiten Teil der Untersuchung auf das Unternehmens- und Finanzmarktrecht zu. Ausgangspunkt und Zielsetzung werden dabei durch die Frage bestimmt, inwieweit das Unternehmens- und Finanzmarktrecht im Allgemeinen sowie einzelne insoweit einschlägige Regelungen im Besonderen de lege lata geeignet sind, das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung tendenziell zu

²⁹ *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 641, 662.

³⁰ Vgl. *Storck*, Börsen-Zeitung Nr. 53/2019 v. 16.3.2019, S. 6.

³¹ Vgl. statt vieler *Fish/Solomon*, Texas Law Review 99 (2021), 1309; *Ferrarini*, Redefining Corporate Purpose: Sustainability as a Game Changer, in: Busch/Ferrarini/Grünewald (Hrsg.), Sustainable Finance in Europe, 2021, S. 85 sowie monographisch *Mayer*, Prosperity: better business makes the greater good, 2018.

³² Vgl. <https://www.businessroundtable.org/business-roundtable-redefines-the-purpose-of-a-corporation-to-promote-an-economy-that-serves-all-americans> (zuletzt abgerufen am 1.12.2021); die Ernsthaftigkeit dieser Erklärung wird kritisch gesehen, vgl. FAZ vom 20.8.2019 sowie The Economist vom 24.8.2019, S. 16 ff.

behindern oder aber zu fördern. Vor diesem Hintergrund widmet sich die Arbeit zunächst dem übergreifenden Ansatz der Shareholder Value Primacy, der allenthalben als das bedeutendste Hindernis für ein Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigendes Unternehmensrecht verstanden wird. In der Folge werden verschiedene unternehmensrechtliche Regelungen und Phänomene untersucht, die umgekehrt eine Förderung nachhaltiger Entwicklung bewirken (sollen). Dazu gehören die aktienrechtlichen Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder ebenso wie die seit geraumer Zeit geführte Diskussion über die unternehmerische Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) und die spiegelbildlich geforderte Verantwortung der Investoren auf den Finanzmärkten. Auch das relativ junge Phänomen der Entwicklung eines sozialen Unternehmertums und die damit verbundenen gesetzgeberischen Entwicklungen sind insoweit relevant.

Diese unternehmens- und finanzmarktrechtliche Untersuchung erlaubt das Herauskristallisieren zentraler übergreifender Fragestellungen, die im dritten Teil der Arbeit aufgegriffen werden. Dieser verknüpft nun die Untersuchung der aktuellen Ausprägungen, Petita und Fördermöglichkeiten nachhaltiger Entwicklung im Gesellschaftsrecht mit der Analyse klassischer gesellschaftsrechtlicher Konzepte. Dadurch soll herausgearbeitet werden, inwieweit der aktuelle Nachhaltigkeitsdiskurs sich in traditionsreiche gesellschaftsrechtliche Theorien einfügt. Es soll auch gefragt werden, inwieweit diese vielleicht fortzuentwickeln sind, will man den Forderungen nach einem zeitgemäßen Unternehmensrecht, das die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange durch unternehmerisches Wirken hinreichend ermöglicht und absichert, gerecht werden. Dies erfordert eine Betrachtung der im zweiten Teil der Arbeit analysierten neueren Phänomene vor dem Hintergrund klassischer gesellschaftsrechtlicher Diskurse und Theorien, wie dem Wesen und Zweck der Gesellschaft, der Gemeinwohlbindung der Aktiengesellschaft und der Orientierung des Geschäftsleiterhandelns am Unternehmensinteresse. Hier will die Arbeit bereits bestehende Verknüpfungen und Möglichkeiten aufzeigen und gleichzeitig eine Rückbesinnung auf traditionsreiche gesellschaftsrechtliche Konzepte sowie deren teilweise Fortentwicklung wagen. Dabei wird sich insbesondere zeigen, dass dem deutschen Gesellschaftsrecht die Berücksichtigung nachhaltigkeitsrelevanter Belange durchaus nicht fremd ist.

C. Methode der Untersuchung

Die Untersuchung befasst sich in erster Linie mit dem Gesellschaftsrecht sowie mit dem Finanzmarktrecht. Da beide Rechtsgebiete aktuell de lege lata über wenige Bestimmungen verfügen, die die Thematik der Nachhaltigkeit aufgreifen und entsprechende Anforderungen stattdessen häufiger in Gestalt sog. soft

law Grundsätze begegnen, erstreckt sich die Analyse zudem auf die Diskussion der Corporate Governance. Unter dieser versteht man bekanntlich neben dem rechtlichen auch den faktischen Ordnungsrahmen für Leitung und Überwachung von Unternehmen.³³ Damit gehen die hier zu untersuchenden Verhaltensanforderungen weit über die formellen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften hinaus. Darüber hinaus ist Gegenstand der Untersuchung das Unternehmensrecht. Aufgrund der traditionellen Unschärfe dieses Begriffs soll bereits an dieser Stelle klargestellt werden, dass er hier als ein die verschiedenen Gesellschaftsformen übergreifendes Recht der Unternehmensträger verwandt wird.³⁴ Zwar liegt einer der Schwerpunkt der Arbeit im Aktienrecht, sie ist jedoch umgekehrt nicht auf dieses beschränkt. Diesem Umstand soll die Verwendung des Begriffs des Unternehmensrechts Rechnung tragen. Dadurch soll indes – zunächst – keine Aussage darüber getroffen werden, wie das Verhältnis von Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht beschaffen ist. Die historische Diskussion der Frage, inwieweit ein besonderes, auf das Unternehmen als Organisationseinheit bezogenes Unternehmensrecht neben dem Gesellschaftsrecht existiert, greift die Untersuchung an anderer Stelle auf.³⁵

Für die Methodik der Untersuchung von grundlegender Bedeutung ist die Arbeit im Mehrebenensystem. Freilich befasst sie sich schwerpunktmäßig mit dem nationalen, deutschen Gesellschaftsrecht vor dem Hintergrund des international geführten Nachhaltigkeitsdiskurses. Da die Implementierung der internationalen Nachhaltigkeitsstrategie jedoch nicht nur durch Einzelstaaten, sondern auf völkerrechtlicher Ebene sowie daneben insbesondere durch die Europäische Union und nicht zuletzt durch private Akteure stattfindet, muss sich die Arbeit schon aus rechtspraktischen Gründen im rechtlichen Mehrebenensystem bewegen. Insoweit spielt insbesondere die Berücksichtigung des Unionsrechts für die national-rechtliche Analyse eine herausragende Rolle.

Schließlich lässt sich aktuell konstatieren, dass der deutsche Regelgeber sowie der in Deutschland stattfindende unternehmensrechtliche Nachhaltigkeitsdiskurs gegenüber vor allem anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich weniger Aktivität aufweist. Da freilich die Behandlung der verschiedenen nachhaltigkeitsrelevanten gesellschaftsrechtlichen Problemstellungen stark von ihrer Einbettung in die jeweils agierende Rechtsordnung abhängt, kommt die Untersuchung nicht ohne Rechtsvergleich aus. Dieser erfolgt jedoch nicht in klassischer Weise,

³³ So lautet die Kurzdefinition der Cadbury Commission aus dem Jahr 1992, die im Vereinigten Königreich nach wie vor die größte Autorität besitzt; näher *Hopt*, *Comparative Corporate Governance: The State of the Art and International Legislation*, in: *Fleckner/Hopt* (Hrsg.), *Comparative Corporate Governance*, 2013, S. 3, 7ff.; aus der umfangreichen Literatur vgl. insbes. *v. Werder*, *Ökonomische Grundfragen der Corporate Governance*, in: *Hommelhoff/Hopt/v. Werder* (Hrsg.), *Handbuch Corporate Governance*, 2. Aufl. 2009, S. 3, 4; *ders.*, in: *Kremer et al.*, *Deutscher Corporate Governance Kodex*, 7. Aufl. 2018, Vorb. I, Rn. 1.

³⁴ Dies entspricht der überwiegenden Lesart, vgl. *Zöllner*, *AG* 2003, 1.

³⁵ Vgl. dazu im dritten Teil der Untersuchung, Kapitel 10 und 11.

in Form der vergleichenden Gegenüberstellung verschiedener Rechtsordnungen in Hinblick auf eine bestimmte Thematik, sondern vor allem punktuell in Form eines „inspirierenden Rechtsvergleichs“. Diese Methode entspricht zwar nicht den gängigen Konventionen, sie ist jedoch vor dem Hintergrund der globalen Bedeutung der Nachhaltigkeit und der Geschwindigkeit, mit der Regelgeber weltweit zu deren Implementierung beizutragen suchen, durchaus gewinnbringend. Eine Beschränkung auf die Untersuchung einiger weniger Rechtsordnungen griffe hier im Sinne eines größtmöglichen Erkenntnisgewinns nicht weit genug. Zudem ist aufgrund des Themenzuschnitts keine durchgehend rechtsvergleichende Arbeit intendiert, der Fokus liegt vielmehr vornehmlich auf der Analyse der deutschen Rechtsordnung. Die besondere Problemstellung der Nachhaltigkeit lässt sich jedoch mit einer rein nationalen Perspektive nicht fassen, sodass dort, wo es erforderlich scheint, die Unternehmensrechtsordnungen anderer Staaten als Erkenntnis- und Inspirationsquelle dienen sollen.

Teil 1

Definitionsebenen und Implikationen der Nachhaltigkeit

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Analyse des Nachhaltigkeitsbegriffs sowie seiner rechtlichen Implikationen. Gerade für die Rechtswissenschaften bereitet der Umgang mit dem Nachhaltigkeitsbegriff zuweilen Probleme, da das Konzept der nachhaltigen Entwicklung weitläufig, komplex und in mehrfacher Hinsicht Teil eines Mehrebenensystems ist. Hinzu kommt, dass sich in den verschiedenen Disziplinen und Teildisziplinen unterschiedliche Nachhaltigkeitsbegriffe entwickelt haben und das Konzept schließlich Veränderungen aufgrund einer dynamischen Entwicklung seiner technischen und sozialen Beurteilungsparameter unterworfen war und ist.¹ Dies lässt den Begriff von vornherein unscharf erscheinen – und diese Problematik wird durch seine überragende Bedeutung für die aktuelle gesamtgesellschaftliche Diskussion noch verstärkt.

Dies zeigt sich insbesondere daran, dass in jüngerer Zeit immer mehr rechtswissenschaftliche Beiträge erscheinen, die sich mit der Thematik der Nachhaltigkeit auseinandersetzen, ohne jedoch eine Klärung des Begriffs voranzustellen. Gerade das Unternehmensrecht befasst sich zunehmend mit einschlägigen Fragen; die entsprechenden Beiträge lassen aber in den meisten Fällen eine Erörterung des Begriffs vermissen und ignorieren damit weitgehend die Arbeiten der Nachhaltigkeitswissenschaften. Stattdessen ist es in juristischen – gerade in privat- und wirtschaftsrechtlichen – Beiträgen nach wie vor geläufig, zunächst kritisch auf die inflationäre Verwendung des Nachhaltigkeitsbegriffs und dessen dadurch drohende inhaltliche Leere hinzuweisen.² Umgekehrt wurde dem als Mode- und Fremdwort³ bezeichneten Nachhaltigkeitsprinzip auch das Potenzial zum Jahrhundertwort zugeschrieben⁴ und gemutmaßt, es werde das

¹ *Lepsius*, Nachhaltigkeit und Parlament, in: Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 326, 355f.

² So etwa *Streinz*, EuZW 1998, 137, 144; für das Umweltrecht *Ketteler*, NuR 2002, 513, 515; für das Aktienrecht *Louven/Ingwersen*, BB 2013, 1219; allgemeiner *Uekötter*, APuZ 31–32/2014, 9, 13 („terminologisches Passepartout“); *Bauchmüller*, APuZ 31–32/2014, 3; *Pufé*, Nachhaltigkeit, 3. Aufl. 2017, S. 23ff.; zusammenfassend *Frenzel*, Nachhaltigkeit als Prinzip der Rechtsentwicklung, 2005, S. 44 ff.; dagegen *Ekardt*, ZfU 2009, 223ff.; *Kahl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 32.

³ *Menzel*, ZRP 2001, 221, 222.

⁴ *Rogall*, Akteure der nachhaltigen Entwicklung, 2003, S. 28f.; *Margret Suckale*, Vorstands-

wirtschafts- und gesellschaftspolitische Wachstumsparadigma ersetzen.⁵ Während die bleibende Idee des 18. Jahrhunderts die Aufklärung gewesen sei und die soziale Frage das 19. Jahrhundert geprägt habe, sei es im 21. Jahrhundert die Nachhaltigkeit, der epochenprägende Wirkung zukomme.⁶ Wenn auf den typischen Ansatzpunkt (geistes)wissenschaftlicher Auseinandersetzungen mit dem Nachhaltigkeitsprinzip, der Feststellung ihrer Generalität und Unbestimmtheit sowie ihrer Charakterisierung als „Metaprinzip“,⁷ Konkretisierungsversuche folgen, so greifen diese meist zu kurz. Dadurch fallen die jeweils zugrunde gelegten Nachhaltigkeitskonzeptionen in den einzelnen Untersuchungen oftmals recht unterschiedlich aus, was im inter- und sogar intradisziplinären Kontext Friktionen verursacht und somit einen harmonischen bzw. koordinierten Umgang mit dem Konzept nachhaltiger Entwicklung weiter erschwert. Dies ist vor allem deswegen vermeidbar, weil der Nachhaltigkeitsbegriff auf internationaler Ebene bereits seit Jahrzehnten näher ausbuchstabiert wird; zudem ist in den Nachhaltigkeitswissenschaften, aber auch in den Naturwissenschaften bereits eine erhebliche Anzahl an Publikationen verfügbar, die sich mit dem Konzept der Nachhaltigkeit und dessen Operationalisierbarkeit befassen. Viel zu selten werden diese bislang in rechtswissenschaftlichen Arbeiten rezipiert.

Im Folgenden werden daher Begriff und Implikationen der Nachhaltigkeit zunächst aus interdisziplinärer Perspektive betrachtet. Gerade mit Blick auf die Genese und die Ermittlung ihres Bedeutungsgehalts ist die interdisziplinäre und internationale Entwicklung der Nachhaltigkeit unverzichtbar (Kapitel 1). Ihre Erörterung liefert entscheidende Begriffsmerkmale für die Operabilität des Nachhaltigkeitskonzepts, die für die verschiedenen Disziplinen gleichermaßen von Bedeutung sind. In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Definitionsebenen lassen sich schließlich zentrale Wesensmerkmale des Nachhaltigkeitsbegriffs herauskristallisieren, deren Verhältnis zueinander wiederum entscheidend für das Verständnis der Nachhaltigkeit insgesamt ist – angesprochen ist damit insbesondere die Frage nach dem Primat der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit. Für die Rechtswissenschaften spielt schließlich insbesondere die Frage ihrer Operabilität eine Rolle, da die komplexen normativen Anforderungen des Leitbilds der Nachhaltigkeit als staatliche Rechtsnorm oder sonstige Verhaltensmaßgabe nach wie vor Zweifel an ihrer Eignung als Rechtsregel überhaupt hervorrufen.⁸

mitglied der BASF, „2050 ist schon übermorgen“, vgl. *Harald Berlinghof*, Rhein-Neckar-Zeitung vom 1.2.2013.

⁵ *Kahl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, 2008, S. 1.

⁶ *Rogall*, *Akteure der nachhaltigen Entwicklung*, 2003, S. 28 f.

⁷ *Kahl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, 2008, S. 1, 4.

⁸ *Frenzel*, *Nachhaltigkeit als Prinzip der Rechtsentwicklung?*, 2005, S. 44, 79 ff.; *Beaucamp*,

Da Gegenstand der Untersuchung das Recht der Unternehmen ist, sind zudem die ökonomischen Implikationen der Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung (Kapitel 2). Auf normtheoretischer Ebene beeinflusst die ökonomische Analyse des Rechts bekanntlich insbesondere die Corporate Governance Diskussion nach wie vor maßgeblich. In praxi haben transnational agierende Unternehmen nicht erst seit Kurzem die Staaten als Protagonisten eines globalen Ausbaus des Prinzips Ressourcenallokation abgelöst,⁹ was die Bedeutung der makro- und mikroökonomischen Perspektive auf das Nachhaltigkeitsprinzip unmittelbar vor Augen führt. Schließlich lässt sich Nachhaltigkeit selbst im Ausgangspunkt als ökonomisches Konzept verstehen, was die besondere Bedeutung ihrer ökonomischen Implikationen auch für die rechtswissenschaftliche Diskussion begründet. In diese wird sodann im nächsten Schritt eingeführt (Kapitel 3). Dabei wird zunächst eine weite Perspektive eingenommen und der Untersuchungsgegenstand noch nicht ausschließlich auf das Unternehmensrecht verengt. Vielmehr sollen die Grundfragen der rechtlichen Implementierung nachhaltiger Entwicklung aufgegriffen werden. Diese sind zum einen durch die Verortung der Nachhaltigkeit im Mehrebenensystem geprägt und daher insbesondere gekennzeichnet durch fehlende Rechtsetzungskompetenzen staatlicher Regelgeber verbunden mit der mangelnden Wirkmächtigkeit nationaler Normen im Gefüge transnationaler Handelsbeziehungen und Lieferketten (sog. Governance Gaps). Gerade die überstaatliche Bedeutung der Nachhaltigkeit, ihre globale Bedeutung und die Implementierungsbemühungen verschiedenster Akteure verdeutlichen unmittelbar die Notwendigkeit der Entwicklung eines kohärenten Nachhaltigkeitsbegriffs in den verschiedenen Disziplinen. Gleichzeitig ist aus der Perspektive der Rechtsanwendung die Möglichkeit bereichsspezifischer Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsprinzips unverzichtbar für dessen sinnvolle Implementierung, sodass rechtsgebietsbezogene Konkretisierungen neben das Metaprinzip treten können und müssen.¹⁰

Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht, 2002, S. 84ff.; *Gebne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, 2011, S. 3.

⁹ *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 159.

¹⁰ Treffend insofern die Bezeichnung der Nachhaltigkeit als „kontextabhängiger Relationsbegriff“, soweit ihre Operationalisierung betroffen ist, vgl. *Kabl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 1, 32.

Kapitel 1

Nachhaltigkeit als interdisziplinäres Prinzip internationaler Prägung

Das Konzept des modernen Verständnisses der nachhaltigen Entwicklung ist im Ausgangspunkt zuvörderst ein gesellschaftspolitisches Leitbild. Als solches wurde es maßgeblich von den Initiativen der Vereinten Nationen in den letzten fünfzig Jahren geprägt. Normative Grundlage ist insoweit das in Art. 1 Abs. 3 UN-Charta verankerte Ziel, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer, kultureller und humanitärer Art zu lösen. Dieses Petitum ist freilich insbesondere vor dem historischen Hintergrund des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach den Weltkriegen sowie den ökonomischen und politischen Herausforderungen des Postkolonialismus zu sehen. Konkreter Ausgangspunkt der Entwicklung des Nachhaltigkeitskonzepts ist dabei der Kurswechsel der UN-Entwicklungsstrategie in den 1970er Jahren: weg von Wachstums- und Modernisierungstheorien in Verbindung mit der Betonung des sozialen, kulturellen und ökonomischen Selbstbestimmungsrechts der Staaten strebte man nunmehr hin zu einer vom Petitum der Menschenrechte getragenen Verknüpfung von sozialer, ökologischer und ökonomischer Entwicklung.¹ Seitdem sind vielfältige Aktivitäten der UN im Bereich nachhaltiger Entwicklung zu verzeichnen. Die Entwicklungsstränge verlaufen dabei nicht durchgehend konsistent und vermitteln teils ein diffuses Bild, was insbesondere den komplexen Problemen der Global Governance Prozesse geschuldet ist, in deren Rahmen sich ihre Ausarbeitung vollzieht. Während ältere Ansätze wiederholt ökologisch orientierte Instrumente in den Mittelpunkt stellen und teils verschiedene Einzelmaßnahmen fördern, sind die jüngeren Initiativen umgekehrt von Konsolidierungsbestrebungen geprägt. Die verschiedenen Ansätze tragen jedoch in ihrer Gesamtschau wesentlich zur Formung des heutigen Nachhaltigkeitsverständnisses bei und sind daher grundlegend für dessen Konkretisierung.²

¹ In der Cocoyoc-Erklärung der UN-Generalversammlung vom 23.10.1974, UN-Doc. A7C.2/292, heißt es dazu: „Wir sind nach dreißig Jahren Erfahrung der Meinung, dass die Hoffnung, schnelles wirtschaftliches Wachstum zugunsten von wenigen werde schließlich zur Masse des Volkes „durchsickern“, sich als illusorisch erwiesen hat. Deshalb verwerfen wir den Gedanken: Wachstum jetzt – Gerechtigkeit [...] später.“ Zu dieser Entwicklung eingehend *Gehne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, 2011, S. 12–33.

² Ausführliche Beschreibung der Genese des Leitbilds bei *Gehne*, Nachhaltige Entwick-

A. Ausgangspunkt Umweltschutz

Intensiv diskutiert wurden die Grenzen des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts Ende der 1960er und zu Anfang der 1970er Jahre, vor dem Hintergrund des beginnenden Postkolonialismus nunmehr erstmals auch auf internationaler Ebene. Beherrschten zuvor soziale und ökonomische Themen die gesellschaftliche Diskussion, rückten nun zunehmend ökologische Fragestellungen ins Bewusstsein vor allem der Industrienationen. Die negativen Folgen des diese prägenden Lebensstils hatten die Abhängigkeit der Menschheit von den natürlichen und physikalisch endlichen Ressourcen der Erde ins Bewusstsein gerufen und gleichzeitig die Bedeutung der globalen, insbesondere weltwirtschaftlichen Zusammenhänge der damit verbundenen Fragestellungen verdeutlicht. Diese Situation fand insbesondere in der bekannten Publikation des Club of Rome „Die Grenzen des Wachstums“ aus dem Jahr 1972³ sowie in der ersten internationalen Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm im selben Jahr⁴ jeweils einen für die nachhaltige Entwicklung entscheidenden Ausdruck. Neben die Sorge um Ressourcenknappheit, die anfangs im Zentrum des internationalen Umweltdiskurses stand und letztlich auch den Hintergrund der sog. „ökologischen Revolution“⁵ als Folge eines verstärkten zivilgesellschaftlichen Engagements bildet, trat im Laufe der Zeit das Konzept der Belastungsgrenzen der Natur,⁶ das in jüngster Zeit insbesondere durch die Auseinandersetzung mit dem Konzept der „Planetary Boundaries“⁷ repräsen-

lung als Rechtsprinzip, 2011, S. 11–71; interdisziplinärer Ansatz bei *von Hauff* (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung: aus der Perspektive verschiedener Disziplinen, 2014; bereits mit Blick auf Unternehmen *Steimle*, Ressourcenabhängigkeit und Nachhaltigkeitsorientierung von Unternehmen, 2008, S. 87 ff. sowie überblicksweise bei *Fischer*, Corporate Sustainability Governance, 2017, S. 35–70.

³ *Meadows et al.*, The Limits to Growth, 1972; dazu *Hardtke/Prehn* (Hrsg.), Perspektiven der Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Erfolgsstrategie, 2001, S. 58; *Grunwald/Kopfmüller*, Nachhaltigkeit, 2. Aufl. 2012, S. 20 f.; Kritik an Arbeitsweise und Ergebnissen der Studie bei *Hahn*, Von Unsinn bis Untergang: Rezeption des Club of Rome und der Grenzen des Wachstums in der Bundesrepublik der frühen 70er Jahre, 2006, S. 101 ff.; weniger Resonanz erhielten die Folgestudien, vgl. *Meadows et al.*, Beyond the Limits, 1992 und *Meadows/Randers/Meadows*, Limits to Growth, The 30 Years Update, 2004.

⁴ *United Nations Conference on the Human Environment* (UNCHE), 5.–16. Juni 1972, die als Ausgangspunkt der internationalen Umweltpolitik gilt, vgl. hierzu *Kahl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 6 ff. sowie die 26 Prinzipien umfassende Abschiedsdeklaration der Konferenz und den diese begleitenden Aktionsplan, abrufbar unter <http://www.un-documents.net/aconf48-14f1.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.12.2021).

⁵ Näher *Rogall*, Nachhaltige Ökonomie, 2. Aufl. 2012, S. 35 ff.

⁶ *Steimle*, Ressourcenabhängigkeit und Nachhaltigkeitsorientierung von Unternehmen, 2008, S. 38; *Kupper*, Weltuntergangsvisionen aus dem Computer: Zur Geschichte der Studie „Grenzen des Wachstums“ von 1972, in: Uekötter/Hohensee (Hrsg.), Wird Cassandra heiser? Die Geschichte falscher Ökoalarme, 2004, S. 98, 107.

⁷ Grundlegend *Rockström/Steffen et al.*, Ecology and Society 14 (2009), S. 32; *Steffen et al.*,

tiert wird.⁸ Gleichzeitig stand in den frühen 1970er Jahren der Sorge über die Bekämpfung der Umweltverschmutzung in der westlichen Welt die ebenfalls drängende Forderung der Länder des globalen Südens nach Armutsbekämpfung und Lösung der damit zusammenhängenden sozialen Probleme gegenüber. Dies führte auf Ebene der UN zu einer Kompromissbekundung dergestalt, dass ökonomische Entwicklung nicht automatisch zu Lasten der ökologischen Entwicklung gehen müsse.⁹ Gerade das Erfordernis des insoweit erforderlichen Interessenausgleichs zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten, das auf Ebene der UN offensichtlich zu Tage trat, verdeutlichte bereits im Ausgangspunkt der Diskussion nachhaltiger Entwicklung den Zusammenhang ökologischer und ökonomischer sowie sozialer Fragestellungen, der später zum Kernelement ihrer Begriffsbildung werden sollte.

B. Begriffsprägung durch den Brundtland-Bericht

Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung wird auf internationaler Ebene erstmals in der „World Conservation Strategy“ der UNEP,¹⁰ UNESCO und dem WWF aus dem Jahr 1980 im umweltpolitischen Kontext verwandt.¹¹ Diese Strategie zielt auf die langfristige Bewahrung natürlicher Systeme durch deren nachhaltige Nutzung, ohne den Begriff der Nachhaltigkeit konkret zu definieren.¹²

Die erste ausdrückliche moderne Definition der Nachhaltigkeit entstammt dem sog. Brundtland-Bericht, der den Begriff auf breiter Basis popularisiert hat und bis heute grundlegende Bedeutung für den Nachhaltigkeitsdiskurs entfaltet: 1983 hatten die Vereinten Nationen die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (World Commission on Environment and Development, WCED) als unabhängige Sachverständigenkommission mit Sitz in Genf gegründet.¹³

Science 347 (6223), 1259855, 2015; aus rechtswissenschaftlicher Perspektive vor allem *Sjåffjell/Bruner*, Corporations and Sustainability, in: dies. (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Corporate Law, Corporate Governance and Sustainability*, 2020, S. 3, 7 ff.; in diesem Kapitel näher unter E. II.

⁸ *Fischer*, *Corporate Sustainability Governance*, 2017, S. 56 f.

⁹ *Michelsen/Adomßent*, *Nachhaltige Entwicklung: Hintergründe und Zusammenhänge*, in: *Heinrichs/Michelsen* (Hrsg.), *Nachhaltigkeitswissenschaften*, 2014, S. 8 f.

¹⁰ Das UNEP (United Nations Environment Programme) wurde 1972 auf der ersten großen Umweltkonferenz der UN in Stockholm gegründet; infolgedessen kam es in zahlreichen Staaten zur Gründung von Umweltministerien, vgl. *von Hauff/Kleine*, *Nachhaltige Entwicklung*, 2. Aufl. 2014, S. 6.

¹¹ Diese wurde in der Folge auch vom World Wide Fund for Nature (WWF) angenommen.

¹² Vgl. IUCN, UNEP, WWF, *World Conservation Strategy. Living Resource Conservation for Sustainable Development*, 1980, abrufbar unter <https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/wcs-004.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.12.2021), dazu *Hardtke/Prehn* (Hrsg.), *Perspektiven der Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Erfolgsstrategie*, 2001, S. 58.

¹³ *UN-General Assembly*, *Process of preparation of the environmental perspective to the*

Die Sachverständigenkommission wurde von der damaligen norwegischen Premierministerin *Gro Harlem Brundtland* geleitet und setzte sich aus 19 Vertretern insgesamt 18 Länder zusammen.¹⁴ Im Jahr 1987 legte die Kommission ihren Abschlussbericht „Our Common Future“ vor,¹⁵ in der sie das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als allgemeine Handlungsleitlinie zum Umgang mit den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen von globaler Bedeutung vorschlägt. Nachhaltige Entwicklung wird dabei definiert als eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen. In der Originalfassung heißt es

„(...) sustainable development (...) implies meeting the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“¹⁶

Kern des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung ist demnach die Berücksichtigung künftiger Generationen und deren Lebenssituationen¹⁷ im Wege einer inter- und intragenerationalen Gerechtigkeit, wobei mit der Fokussierung auf menschliche Bedürfnisbefriedigung ein anthropozentrisches Nachhaltigkeitsverständnis geformt wird.¹⁸ Konkret sollen diese Bedürfnisse neben den von der WCED priorisierten, ganz grundlegenden wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Arbeit, all diejenigen umfassen, die sozial und kulturell bedingt in einer Gesellschaft bestehen. Die Grenze markiert insoweit der Schutz der natürlichen Umwelt als Grundlage menschlicher Bedürfnisbefriedigung.¹⁹

year 2000 and beyond, 19. Dezember 1983, UN-Doc. A/RES/38/161. Die Gründung erfolgte im Anschluss an die 1982 in Nairobi stattfindende Nachfolgekongress der Vereinten Nationen zur Umweltkonferenz in Stockholm.

¹⁴ Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kommission findet sich im Lexikon der Nachhaltigkeit, abrufbar unter https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/brundtland_report_1987_728.htm (zuletzt abgerufen am 1.12.2021).

¹⁵ *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187.

¹⁶ *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187 bzw. WCED, our Common future, S. 43. Begründungserwägung 2. Dazu *Hauff* (Hrsg.), *Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*, deutsche Fassung, 1987, S. 46; *Hardtke/Prehn* (Hrsg.), *Perspektiven der Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Erfolgsstrategie*, 2001, S. 58; *Epiney/Scheyli*, *Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts*, 1998, S. 24 ff.

¹⁷ *Gebne*, *Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip*, 2011, S. 30. Die zentrale Bedeutung dieses Definitionsmerkmals für das aktuelle Verständnis der Nachhaltigkeit betont insbesondere *Ekardt*, *Theorie der Nachhaltigkeit*, 3. Aufl. 2021, S. 67 ff.

¹⁸ *Wilderer/von Hauff*, *Nachhaltige Entwicklung durch Resilienz-Steigerung*, in: *Von Hauff* (Hrsg.), *Nachhaltige Entwicklung: Aus der Perspektive verschiedener Disziplinen*, 2014, S. 17, 22; *Weisensee*, *Nachhaltigkeit ausländischer Direktinvestitionen in der Volksrepublik China*, 2012, S. 27 f.; auch *Fischer*, *Corporate Sustainability Governance*, 2017, S. 58.

¹⁹ *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Devel-

Die entscheidende Innovationswirkung des Brundtland-Ansatzes liegt dabei darin, dass er mit diesen Forderungen bislang isoliert betrachtete Problem-bereiche wie Umweltverschmutzung in den Industrieländern, wirtschaftliche Entwicklung und soziale Aspekte, etwa Bevölkerungsentwicklung und Hungersnöte in den Entwicklungsländern, miteinander verknüpft und in einem Wirkungsgeflecht modelliert. Darauf baut die zentrale Erkenntnis – und hierin liegt mit der Konzentration auf das Mehrebenensystem ein weiterer zentraler Verdienst des Brundtland-Ansatzes –, dass die verschiedenen Probleme innerhalb des Wirkungsgeflechts durch spezifische nationale Einzelmaßnahmen nicht lösbar sind.²⁰ Daraus ergibt sich bereits der Grundansatz des Nachhaltigkeitsprinzips, der später durch das sog. Dreisäulenmodell weiter ausbuchstabiert wird: Nachhaltige Entwicklung will die menschliche Bedürfnisbefriedigung mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Parametern in Einklang bringen und dabei zukunftsorientiert, mit Blick auf künftige Generationen vorgehen.²¹

Die Brundtland-Definition der Nachhaltigkeit steht demnach für Ganzheitlichkeit und grundsätzliche Anwendbarkeit, da sie, ohne sich auf bestimmte Bereiche wie etwa die Umweltpolitik zu beschränken, einen Ausgleich zwischen Bedürfnisbefriedigung und intergenerativer Verteilungsgerechtigkeit anstrebt.²² Sie bleibt bis heute zentrale Quelle der Nachhaltigkeitsdebatte und wichtigster Anknüpfungspunkt derzeitiger Nachhaltigkeitsdefinitionen, wobei ihre Kernintention die Ausweitung der politischen, ethischen und rechtlichen Perspektive in globaler und intertemporaler Hinsicht ist.²³ Formal wird sie mit der Annahme durch die UN-Generalversammlung zum zentralen Leitprinzip der UN für Regierungen, private Institutionen, Organisationen und Unternehmen.²⁴ Die Konkretisierung und Implementierung dieses Leitprinzips stellen seine Adressaten und Akteure jedoch vor gewaltige Herausforderungen. Solchermaßen prägen Schwierigkeiten bei der Implementierung im Mehrebenensystem, der in prozeduraler Hinsicht erforderliche, aber komplexe Multi-Stakeholder-Ansatz sowie die Konkretisierung der Reichweite des ökologisch Ver-

opment, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187 bzw. WCED, *Our Common Future*, S. 45 f.

²⁰ *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187 bzw. WCED, *Our Common Future*, S. 23 f., 61, 216 et passim.

²¹ *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187 bzw. WCED, *Our Common Future*, S. 40, 60, auch *Gebne*, *Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip*, 2011, S. 31; *Kahl*, *DÖV* 2009, 2, 6.

²² *Hardtke/Prehn* (Hrsg.), *Perspektiven der Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Erfolgsstrategie*, 2001, S. 58.

²³ *Ekardt*, *Theorie der Nachhaltigkeit*, 3. Aufl. 2021, S. 67.

²⁴ Vgl. die Präambel des *UN-General Assembly*, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187.